

Zeitschrift: Schweizer Volkskunde : Korrespondenzblatt der Schweizerischen Gesellschaft für Volkskunde

Herausgeber: Schweizerische Gesellschaft für Volkskunde

Band: 33 (1943)

Heft: 4

Artikel: Brunnen und Brunnenordnung im Engadin

Autor: Weiss, Richard

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-1004553>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 16.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

SCHWEIZER VOLKS KUNDE



KORRESPONDENZBLATT
DER SCHWEIZ. GESELLSCHAFT FÜR VOLSKUNDE

Erscheint 6 mal jährlich

33. Jahrgang

Heft 4

Basel 1943



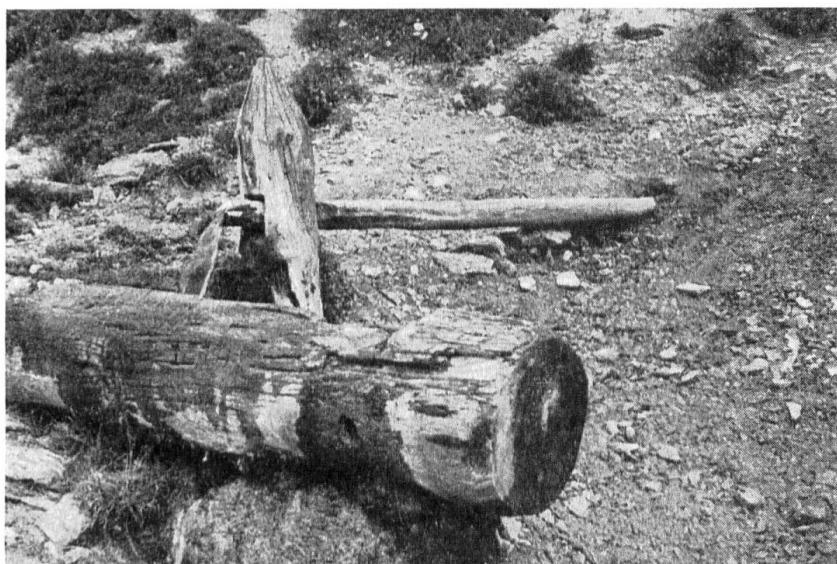
Dorfbrunnen in Valendas mit Melusinenfigur aus dem Jahr 1760
auf dem Brunnenstock.

Brunnen und Brunnenordnung im Engadin.

Von Richard Weiss, Schiers.

Wenn die Dorfbrunnen in einer Nacht plötzlich aufhören würden zu rauschen, so wäre es, als ob der Herzschlag des Dorfes stockte. Mancher Schläfer würde wohl die beängstigende Stille spüren und darüber erwachen. Bei Nacht singen die Brunnen dem Dorf das Schlaflied. Am Tag geht ihre Stimme unter im Rasseln der Wagen, im Geschwätz der Wäscherinnen und im Lärm der Kinder. Nun locken und beleben die Brunnen das Dorf mit ihrem hellen, kalten Wasser.

Am Brunnen treffen sich die Frauen, welche Wasser für die Küche holen und waschen, die Männer, welche das Vieh tränken, und die Kinder, welche am Wasser spielen. Dem Wanderer aber, der von der heissen, sonnigen Landstrasse in den Schatten des Dorfes eintritt, kann am Brunnen das Gleichnis vom Wasser des Lebens verständlich werden.



Tränkbrunnen ausserhalb des Dorfes am Strässchen
zu den Maiensässen (prümarangs) von Ardez.

Seit die Wasserversorgung in fast allen Dörfern das Wasser in die Häuser bringt, kann man es kaum mehr nachempfinden, welch kostbare Errungenschaft menschlicher Kultur ein guter Brunnen ist. Der munter plätschernde Dorfbrunnen mit dem aus dem Brunnenstock hervorschiesenden Wasserstrahl hatte zur Voraussetzung die Erfindung der geschlossenen hölzernen Wasserrohren, der Teuchel, in denen das Wasser den nötigen Druck bekam. Die Teuchel wurden mit besonderen Teuchelbohrern

oft im Gemeinwerk hergestellt. Seit der letzten Jahrhundertwende sind die hölzernen Wasserleitungen auch in Graubünden fast völlig verschwunden, mit ihnen der merkwürdige Arbeitsvorgang ihrer Herstellung¹⁾, die ihrer Überwachung und Erneuerung dienende Organisation und die zugehörigen Gemeindeämter.

Seit vollends die Hauswasserversorgung in den Dörfern erstellt ist, plätschert der Dorfbrunnen mehr oder weniger zwecklos sein Lied aus vergangener Zeit. Er ist aus dem lebenswichtigen Wasserspender zum blossen Schmuckstück des Dorfes geworden. Auch in diesem Fall ist also durch eine verhältnismässig geringfügige technische Neuerung, nämlich die industrielle Herstellung von eisernen Wasserröhren, eine tiefgreifende Wandlung in Recht, Brauch und Gemeinschaftsformen, die sich an den Dorfbrunnen knüpften, ausgelöst worden.

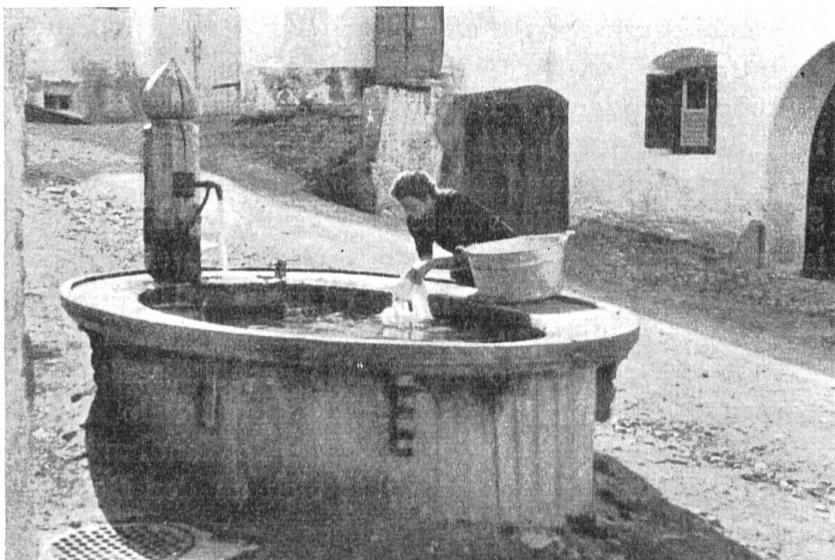
Auch in den Engadinerdörfern ist heute fast durchwegs die Hauswasserversorgung eingeführt. Leider sind vielfach auch die schönen alten Brunnenstöcke durch ein hässliches Gussfabrikat



Der Brunnen auf dem kleinen Platz (bügl placetta) in Guarda.

ersetzt worden. Heute sucht man diese Verirrung da und dort wieder gut zu machen, nicht nur in Guarda, wo in den letzten Jahren ein echtes Engadinerdorf unterverständnisvoller einheimischer Leitung in seiner ursprünglichen Schönheit wiederhergestellt wird. Die noch heute zum Waschen gebrauchten Tröge der Brunnen mit den charakteristischen breiten Rändern

¹⁾ Diese ist, samt einem Abschnitt über das „Rechtsempfinden des Volkes bei der Benutzung des Wassers“, anhand von Illustrationen für romanisch Bünden vorzüglich beschrieben von A. Maissen, Die hölzerne Wasserleitung, in der Festschrift für Jakob Jud, Romanica Helvetica, Bd. 20, Zürich 1943.



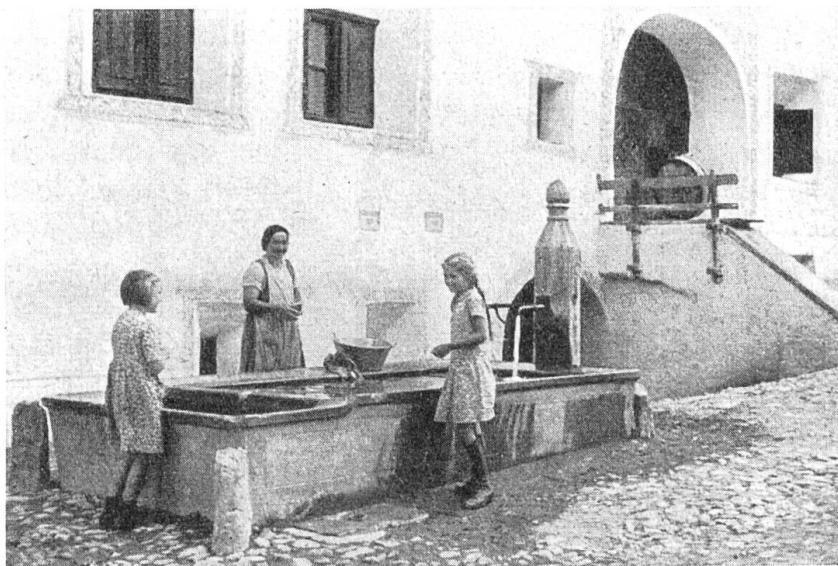
Der Brunnen unter der Kirche (bügl suot baselgia) in Guarda.

haben sich auch in andern Engadinerdörfern erhalten. Den Brunnen ist damit auch ein Teil ihrer früheren öffentlichen Funktion geblieben und etwas von der alten genossenschaftlichen Rechtsordnung, welche ihre Benutzung regelt.

Das Engadinerdorf hat überhaupt wie kaum eine andere Siedlungsform der Schweiz den geschlossenen Dorfcharakter und die bis ins einzelne gehende rechtliche Normierung des dörflichen Gemeinschaftslebens bewahrt. Schon das Siedlungsbild zeigt einen auffallend zusammengescharten, geschlossenen Dorftyp mit gassenweise eng aufgereihten Häuserfronten. Nach der Reihe der Häuser gehen darum manche Verpflichtungen und sogar Ämter von Nachbar zu Nachbar. Mit den Häusern oder den Hausstellen sind wichtige Nutzungsrechte unauflöslich verknüpft. Das Dorf teilt sich nach Häuserreihen und Gassenzeilen in Quartiere, sog. „terzas“ (= Dritteln), welche in Bezug auf Weiden und Alpen eigene Verwaltungseinheiten mit besonderen Beamten bilden.

Um die verschiedenen Dorfbrunnen scharen sich innerhalb der umfassenden Dorfgemeinschaft wiederum besondere Brunnen- oder Tränkgenossenschaften, „bavraduoiras“ genannt (bavrar = tränken), mit eigenen Rechtsnormen, die heute noch in Kraft sind und gehandhabt werden. Die Oberaufsicht über das gesamte Wasser- und Brunnenwesen, wozu auch die offenen Wasserleitungen zur Berieselung der Felder gehörten²⁾, bleibt der Gemeinde vor-

²⁾ Im Engadin gab es früher ein ähnlich ausgebautes und geregeltes Bewässerungssystem wie im Wallis. (Vgl. J. Bielander, Die Bewässerung des Gebietes von Lax, in SAVk 39, 79 ff.). Seit dem letzten Jahrhundert ist es in Zerfall geraten zum grossen Schaden für Wiesen und Äcker; neuestens stellt man in Guarda die alten Wassergraben wieder her.



Oberer Brunnen (bügl süsom) in Guarda.

behalten, die dafür einen Wasservogt als Gemeindebeamten wählte. Ferner setzt die Gemeinde im Gemeindegesetz die allgemeinen Grundsätze für die Erstellung und Benützung der Brunnen fest. Ihr sind also auch die Brunnengenossenschaften unterstellt.

Das Gemeindegesetz von Guarda aus dem Jahre 1909 bestimmt z. B., dass jede „corporaziun da bavraduoira“ jeweilen am 1. November ihren „cheu d'bügl“ (cheu = caput, Haupt), also ihren Brunnenmeister zu wählen und dem Gemeinderat zu melden habe. Dieser Brunnenmeister hat die Aufgabe, dem sehr spezialisierten Gemeindegegesetz über die Brunnenbenützung Nachachtung zu verschaffen und dazu erst noch darüber zu wachen, dass den besonderen Bestimmungen der ihm unterstellten Brunnengenossenschaft nachgelebt wird.

Er muss also aufpassen, dass die für das Waschen vorgeschriebenen Zeiten — während der Stallfütterung des Viehs zwischen 9 und 15 Uhr, bei Weidgang zwischen 11 und 13 Uhr — von den Frauen innegehalten werden, damit der Brunnen zur Zeit der Viehtränke wieder sauber ist. Er muss dafür sorgen, dass Stallkleider, Kinderwindeln, sowie Metzgerwaren, Därme, Eingeweide — all das und noch mehr ist im Gemeindegesetz aufgezeichnet — nur im Nebenbrunnen gewaschen werden, dass ferner kein Geschirr, keine Küferwaren während der Tränkzeit im Brunnen bleiben, dass die Brunnengenossen im Winter das Eis um den Brunnen beseitigen und vor allem, dass sie den Brunnen jeden Samstag reinigen.

Die Verpflichtung, den Brunnen zu reinigen, geht von Woche zu Woche nach dem Häusersturnus innerhalb der Brunnengenossen-



Brunnentafel (tabla d'bügl) der Brunnengenossenschaft
des Platzbrunnens (bügl plaz) in Guarda.

schaft reihum. Wenn eine Haushaltung am Samstag den Brunnen geleert und gefegt hat, so gibt sie die Verpflichtung dem Nachbarhaus weiter, indem sie dorthin die „tabla d'bügl“, die Brunnentafel (vgl. Abbildung), als konkrete Mahnung überbringt. Die Brunnentafel hängt dann dort die Woche über im Hausgang. Die „tabla d'bügl“ gehört somit zu jenen uralten Holzurkunden, und zwar zur Gruppe der Pflichthölzer oder Kehrtesseln, die sich in der Schweiz auch in der Funktion von Eigentumshölzern (Alptesseln) und Rechnungshölzern als primitives Relikt bis in die Neuzeit erhalten haben³⁾.

Auf der abgebildeten Tafel — sie ist bei jeder Brunnengenossenschaft etwas anders — steht: „Ogni interessa da quaist bügl ha da lavar oura e chavar intuorn il bügl üna vouta l'eivna la sanda. Quaista tabla ha da servir sco banida e quel chi invlüda da la dar inavant ha il dovair da far oura inavant amo ün eivna ed usche inavant. Davo uras treis non das-cha gnir lava suot

³⁾ Vgl. M. Gmür, Schweizerische Bauernmarken und Holzurkunden, 1917; E. von Künssberg, Rechtliche Volkskunde, 1936, S. 139 ff.

paina da 50 cts la vouta tenor statüts comünals.“ (Jeder Nutzniesser dieses Brunnens muss ihn auswaschen und [Eis] hacken um den Brunnen einmal in der Woche am Samstag. Diese Tafel hat als Aufgebot zu dienen, und der welcher vergisst, sie weiter zu geben, hat die Pflicht, noch einmal eine Woche auszumachen und so weiterhin. Nach drei Uhr darf nicht gewaschen werden bei Busse von 50 Rp. jedesmal nach Gemeindegesetz. Darauf folgt die Liste der Brunnengenossen.)

Das ist die von 1930 datierte Brunnentafel des Brunnens auf dem Hauptplatz des Dorfes, des „bügl plaz“. Ausser dem Platzbrunnen gibt es noch sechs Brunnen mit den zugehörigen Brunnengenossenschaften in Guarda, nämlich „bügl süsom, bügl seguond, bügl plazetta, bügl suot baselgia, bügl fuschina, bügl Sant Chasper“. (Oberer B., zweiter B., B. am kleinen Platz, B. unter der Kirche, Schmiede-B., Sankt Kaspar-B.).

Jedes Haus hat, womöglich am nächstliegenden Brunnen, ein Brunnenrecht, „dret da bügl“, das als Pertinenz des Hauses gilt und gegebenenfalls mit diesem veräussert wird; einzelne Häuser haben auch an zwei Brunnen je ein halbes Brunnenrecht. Man sieht es ungern, wenn jemand einen Brunnen benützt, an dem er kein Recht hat. Auch da geht alles „nach der alten Ordnung“, d. h. nach geschriebenem und ungeschriebenem Recht und Brauch, die das ganze Dorfleben bestimmen.

Wir haben hier nur einige rechtlich fixierte Normen, welche gegenwärtig die Brunnenbenützung regeln, festgehalten. Die Engadiner Dörfer haben ihr Gewohnheitsrecht in besonderer Fülle und mit liebevoller, oft fast pedantischer Präzision aufgezeichnet. Die Darstellung müsste ergänzt werden durch die Untersuchung der ungeschriebenen brauchmässigen Normen, welche in den nachbarlichen und genossenschaftlichen Beziehungen der Brunnen-nutznisser, in gegenseitiger Hilfe, in Rücksichtnahme, in Reibereien und Zank, in den Gesprächen über den Brunnen und am Brunnen zum Ausdruck kommen.

Den Brunnen in Wirtschaft, Sachkultur, Brauch und Recht des Dorfes darzustellen, wäre eine verlockende und lohnende Aufgabe. Dadurch könnte ein durch die technische Neuerung der Hauswasserversorgung im Verschwinden begriffener Teil der dörflichen Welt festgehalten werden.

Die Aufnahme auf der Titelseite stammt von Dr. E. Schubarth, die übrigen Aufnahmen sind vom Verfasser.